

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I., Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-386/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 3. Juni 1986

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betreff	ENTWURF
Zl	28 GE/98
Datum:	5. JUNI 1986
Verteilt	6. JUNI 1986 Höff

z. Estner

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Ladenschlußgesetz
geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

→ Leonhard

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ **ABSCHRIIFT**
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

30.5.1986

Wien, am
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-386/R
z.Schr.v.: 17.3.1986
G.Z.: 33 500/4-III/I/86

An das
Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1011 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Ladenschlußgesetz
geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

I. Allgemeines

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs steht den im Entwurf vorgesehenen flexibleren Ladenöffnungszeiten grundsätzlich positiv gegenüber. Es ist zu begrüßen, daß nach dem vorliegenden Entwurf der Unternehmer verstärkt die Möglichkeit hat, die Öffnungszeiten besser an die Bedürfnisse der Kunden anzupassen. Flexible Öffnungszeiten - und zwar sowohl die Einführung eines Einkaufsabends als auch die Einführung eines Einkaufssamstagnachmittags - sind in gewisser Hinsicht auch ein allgemeines Bedürfnis der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere der Nebenerwerbsbauern. Unter den Nebenerwerbsbauern sind sehr viele Pendler, die täglich zum Teil weite Fahrtstrecken zur Arbeitsstätte und damit eine

- 2 -

lange Fahrzeit in Kauf nehmen müssen; gerade für Pendler, im besonderen aber auch für berufstätige Frauen, sind die jetzigen starren Öffnungszeiten mit großen Schwierigkeiten beim Einkauf verbunden. Die Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe hätten von der in Rede stehenden Änderung zweifellos Vorteile, da es ihnen möglich wäre, ihre Konsumbedürfnisse über die geltenden starren Regelungen hinaus während eines langen Einkaufsabends pro Woche und eines Einkaufssamstagnachmittags pro Monat zu befriedigen.

Durch attraktivere Öffnungszeiten könnte gerade auch in grenznahen Gebieten die nicht zu unterschätzende Problematik des Kaufkraftabflusses ins Ausland zumindest etwas entschärft werden. Weiters müssen bedarfsgerechtere Öffnungszeiten auch im Interesse der Fremdenverkehrswirtschaft unbedingt begrüßt werden.

Für eine Änderung der Ladenschlußzeiten spricht aber auch die Änderung der Einkaufsgewohnheiten der Konsumenten, die den Wunsch nach einem längeren Einkaufsabend pro Woche und einem langen Einkaufssamstagnachmittag pro Monat in der Vergangenheit immer wieder laut werden ließen. Mit der vorgesehenen Änderung wird die Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Regelung flexiblerer Ladenschlußzeiten in sehr gemäßigter Form erweitert und klargestellt.

Die Haltung der Handelsangestellten durch den ÖGB zu dieser vernünftigen Lösung ist also nicht ganz verständlich, da ja die Gesamtarbeitszeit durch die flexibleren Öffnungszeiten in keiner Weise geändert wird.

Aus den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, daß der Entwurf durch die vorgesehenen Neuerungen im Ladenschlußgesetz den geänderten Einkaufsbedürfnissen, sowohl der Mehrheit der inländischen Konsumenten, wie auch der Fremdenverkehrswirtschaft zugute kommt. Dem ist zuzustimmen.

Es muß wohl ein echtes nationales Interesse daran bestehen, daß auch Einkaufsmöglichkeiten lokal individuell bestehen. Dies unso mehr, wo in grenznahen Gebieten immer wieder Probleme eines starken Kaufkraftabflusses ins Ausland auftreten.

In den Erläuterungen wird konkret die Frage aufgeworfen, ob bezüglich der Flexibilität noch eine weitere Verpflichtung im Gesetz statuiert werden sollte. Dies wird als nicht nötig angesehen, da ja der eröffnete Verordnungsspielraum des Landeshauptmannes dadurch wieder eingeengt würde.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

Zu Z 7 (§ 6 Abs 2):

In lit b wird vorgesehen, daß für "besonders wichtige Fremdenverkehrsorte", in denen ein reger Geschäftsverkehr zu erwarten ist, während der Hauptverkehrszeiten des Jahres die Festlegung eines späteren Ladenschlusses durch den Landeshauptmann möglich ist, und zwar an Samstagen spätestens um 18.00 Uhr und an sonstigen Werktagen spätestens um 20.00 Uhr. Hier ergeben sich insofern Interpretationsprobleme bzw. eindeutige Bevorzugungen großer Fremdenverkehrsorte, als die Möglichkeit einer freieren Ladenschlußregelung nur für "besonders wichtige Fremdenverkehrsorte" gegeben ist. Die Beurteilung der Frage, wann ein Fremdenverkehrsort "besonders wichtig" ist und wann nicht, kann eine ungleiche Behandlung mit sich bringen. Es wird daher angeregt, die Einschränkung "besonders wichtig" ersatzlos zu streichen.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gen. Ing. Dorfler

Der Generalsekretär:

gen. Dr. Karbl